

die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN(Bundestagsdrucksache 16/4042) verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

15. Abgeordnete **Mechthild Dyckmans** (FDP)
- Wie begegnet die Bundesregierung den von insbesondere ausländischen Versicherungsunternehmen geäußerten Bedenken (manager magazin online vom 10. Januar 2007, „Ausländer fürchten Platzverweis“, www.manager-magazin.de/geld/geldanlage/0,2828,458665,00.html), dass die vorgeschlagene Regelung des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG-Entwurf) zu den garantierten Rückkaufswerten (§ 169 des VVG-Entwurfs) gegen europäische Grundfreiheiten und Richtlinien verstößt, und welche Rolle spielt in der Bewertung der genannten Bedenken das Urteil des EFTA-Gerichtshofes vom 25. November 2005 (E-1/05)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Alfred Hartenbach vom 23. Januar 2007

§ 169 Abs. 3 VVG in der Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (Bundestagsdrucksache 16/3945) regelt die Berechnung des Rückkaufswertes der Lebensversicherung bei vorzeitiger Vertragsbeendigung. Ausländische Versicherer machen insbesondere gegen § 169 Abs. 3 Satz 2 VVG-Entwurf – „Der Rückkaufswert ist im Vertrag für jedes Versicherungsjahr anzugeben.“ – Bedenken geltend. Auch der in der Frage erwähnte Artikel des manager magazins führt diese Regelung an.

§ 169 Abs. 3 Satz 2 des VVG-Entwurfs wurde so von der Kommission zur Reform des Versicherungsvertragsrechts (VVG-Kommission) empfohlen (§ 161 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzentwurfs der VVG-Kommission, VersR-Schriftenreihe 25, S. 285 f.). In erster Linie geht es dabei um die Information des Versicherungsnehmers. Die Verpflichtung zur Angabe der Rückkaufswerte ist seit langem geltendes Recht; die Anlage zu § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG, Anlage D Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b) sieht schon heute vor, dass die Angabe der Rückkaufswerte eine notwendige Verbraucherinformation ist. Diese Regelung setzt EU-rechtliche Vorgaben um (Anhang III der Richtlinie 2002/83/EG vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen: „Angabe der Rückkaufswerte ... und das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind“).

Die nunmehr gegen die Neuregelung geltend gemachten Bedenken sind der Bundesregierung bekannt. Sie prüft diese Bedenken und wird, sofern dies geboten erscheint, bei den Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag Änderungsvorschläge machen. Die

Prüfung der Bedenken – auch unter Berücksichtigung der in der Frage angeführten Entscheidung des EFTA-Gerichtshofes zu einer norwegischen Regelung über die vollständige Zahlung der Abschlusskosten bei Vertragsabschluss – ist noch nicht abgeschlossen.

Die mit § 169 Abs. 3 des VVG-Entwurfs im Übrigen vorgeschlagene Abkehr vom Zeitwert der Versicherung als Grundlage der Berechnung des Rückkaufwertes hat den Grund, dass der Begriff „Zeitwert“ nie ausgefüllt worden und unbestimmt geblieben ist – wie der Bundesgerichtshof nochmals in seiner Entscheidung vom 12. Oktober 2005 (VersR 2005, S. 1565) kritisch festgestellt hat – und für den Versicherungsnehmer immer unklar war, wie hoch der Rückkaufwert seiner Versicherung tatsächlich ist; auf die den Fraktionen des Deutschen Bundestages vorliegende Gesetzesbegründung wird insoweit verwiesen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

16. Abgeordneter
Volker Beck
(Köln)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung von Privatkonten des verstorbenen turkmenischen Präsidenten Saparmurat Nijasow bei der Deutsche Bank AG, auf denen sich 8 Mrd. Euro befinden sollen, sowie von Konten der turkmenischen Staatsbank bei der Deutsche Bank AG, auf denen sich 4 Mrd. Euro befinden sollen, und in welcher Weise beabsichtigt die Bundesregierung, sich für ein Einfrieren dieser Konten einzusetzen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Karl Diller vom 26. Januar 2007

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Deutsche Bank AG Konten für die Zentralbank von Turkmenistan führt; darunter mehrere laufende Konten, über die Teile des internationalen Zahlungsverkehrs Turkmenistans abgewickelt werden, sowie ein Konto, auf dem ein Teil der Fremdwährungsreserven der turkmenischen Zentralbank deponiert sind. Konten für den – zwischenzeitig verstorbenen – turkmenischen Präsidenten wurden bzw. werden dagegen nicht geführt.

Die von der Deutsche Bank AG geführten Konten unterliegen dabei sämtlich den aus den in § 25a Abs. 1 Nr. 4 des Kreditwesengesetzes bzw. § 14 Abs. 2 des Geldwäschegesetzes in Verbindung mit der Verwaltungspraxis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geregelten Kundensorgfaltspflichten und darüber hinaus auch weitergehenden, von der Deutsche Bank AG in Bezug auf „Politically Exposed Persons“ speziell getroffenen Maßnahmen.

Eine auf Wunsch der Deutsche Bank AG durchgeführte stichprobenartige Untersuchung der genannten Kontobeziehungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche